

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.07.2008

1. Änderung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.12.2008

2. Änderung beschlossen auf Mitgliederversammlung am 08.04.2016

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Kurzhaarklub Diepholzer Moorniederung e.V. .
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Diepholz eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Rehden.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht, speziell die Rasse Deutsch-Kurzhaar betreffend.
- (3) Diese Zwecksetzung dient dazu, eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung mit Hunden dieser Rasse zu ermöglichen. Die Förderung der Zucht von Deutsch-Kurzhaar Jagdgebrauchshunden erfolgt gemäß dem Standard von Deutsch-Kurzhaar und den Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes.
- (4) Der Verein hat es sich in Anbetracht dessen zur Aufgabe gemacht für jagdliche Prüfung, Zucht und Beratung zur Beschaffung von Deutsch-Kurzhaar Jagdgebrauchshunden zu sorgen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen des JGHV und des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder als verbindliche Regelwerke.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessierte Person werden. Sie darf keinen gewerbsmäßigen Hundehandel betreiben.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand nach dessen freiem Ermessen.
Im Fall der Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
Über Beschwerden, die innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand per Anschrift des Vorsitzenden einzureichen sind, entscheidet der Gesamtvorstand bei seiner nächsten Sitzung endgültig.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist, erkennt dieses die Bestimmungen der Satzung an.

- (4) Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung eines eventuellen Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages geltend gemacht werden.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
Der Austritt ist dem Vorstand per Anschrift des Vorsitzenden schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Er erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit, sowie bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem, vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz dreifacher erfolgloser Mahnung. Dabei muss wenigstens die letzte Mahnung schriftlich sein und einen Hinweis auf die Ausschlussfolge enthalten.
- (3) Der Ausschluss (außer wegen des Falles der Nichtzahlung der Beiträge) ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Es hat das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen beim Vorstand per Anschrift des Vorsitzenden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- (4) Durch den rechtskräftigen Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen. Die Klubabzeichen sind zurück zu geben.

§5

Ehrenmitglieder / Treuenadel

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Vereins Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von den laufenden Beitragszahlungen befreit, in der Mitgliederversammlung jedoch stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden anlässlich der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit der silbernen Treuenadel mit Urkunde geehrt. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, werden mit der goldenen Treuenadel mit Urkunde geehrt.

§6

Beiträge, Auslagenersatz, Geschäftsjahr

- (1) Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag und ein etwaiges Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Kassenwart kostenfrei zu zahlen.
- (2) Bei der Aufnahme nach dem 1. Juli ist außer einem eventuellem Eintrittsgeld der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zur Hälfte innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Aufnahme zu bezahlen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann auf Antrag gestatten, dass Mitgliedern der Beitrag für eine bestimmte Zeit bei Vorliegen besonderer Verhältnisse erlassen wird.

- (4) Mitglieder, die besondere Aufgaben für den Verein erfüllen, erhalten ihre Barauslagen auf Anforderung vom Verein ersetzt. Die laufende Tätigkeit im Interesse des Vereins, z. B. als Vorstandsmitglied, Kassenprüfer, usw. erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen Aufgaben ehrenamtlich.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§8

Mitgliederversammlung, Wahlen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Mitglieder und der Ehrenmitglieder.
Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Genehmigung der Satzung und Satzungsänderung
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - die Entgegennahme der Rechnungsbelegung und des Prüfberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegebühren und Gebühren
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Auflösung des Vereins
 - Entscheidungen von besonderer Tragweite (entspr. Geschäftstätigkeiten > 5.000,-€)
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn
 1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind.
 2. mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder – die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein nachgekommen sind – unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragen.
- (4) Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (6) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und müssen bei der Einladung in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- (7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (8) Gewählt wird durch Handzeichen, oder wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür ist, geheim durch Abstimmung mittels Stimmzetteln.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter in gleicher Weise.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einer Niederschrift festgehalten und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (10) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§9

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Zuchtwart DK, der Kassenwart und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand).
Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand – in dieser Satzung auch Vorstand genannt – setzt sich zusammen aus:
 3. dem Vorsitzenden
 4. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 5. dem Zuchtwart Deutsch-Kurzhaar
 6. dem Kassenwart
 7. dem Schriftführer
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der stellvertretende Zuchtwart
 - der stellvertretende Kassenwart
 - der stellvertretende Schriftführer
 - der Prüfungsleiter
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Fällt ein Mitglied des Vorstands zwischenzeitlich aus, beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine kommissarische Vertretung.
- (6) Der Vorsitzende beruft mündlich, fernmündlich, per Mail oder schriftlich die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Sitzung und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Beschlüsse des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands bedürfen jeweils der Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.
Auf Antrag von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von zehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (7) Ein Mitglied des Gesamtvorstands, das seine Amtspflicht vernachlässigt oder seine Rechte missbraucht, kann von der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden.
- (8) Sonderaufgaben können vom geschäftsführenden Vorstand an Mitglieder des Gesamtvorstands oder an andere Vereinsmitglieder delegiert werden.

§ 10

Aufgaben des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands

- (1) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
 - Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie dafür verantwortlich sind
 - Planung und Durchführung von Prüfungen
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstands:
- Gewährleistung des Fortbestandes und der Weiterentwicklung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Terminierung und Planung der Veranstaltungen des Vereins
 - Auszeichnung von Mitgliedern
 - Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss von Mitgliedern (§4 Abs.4)
 - Entscheidung über Beschwerde gegen Ablehnung der Aufnahme (§3 Abs.2)
 - Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Zeitlicher Erlass von Beiträgen (§6 Abs.3)
- (3) Über Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands sind Protokolle zu führen.

§11

Die Kassenprüfer

Dem Kassenprüfer obliegt die Kassenprüfung und die Prüfung des sonstigen Rechnungswesens des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Im Verhinderungsfalle wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§13

Auflösung des Vereins und Bestimmung betr. steuerlicher Begünstigung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung beschlossen. Im Zweifel sind die Liquidatoren die Mitglieder des letzten ordentlichen Vorstands ohne Zeitbegrenzung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO 77.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Dr. Jürgen und Irmgard Ulderup Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Diepholz.

§15

Ermächtigung des Vorstands

Zu formellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, die für die Erlangung der steuerlichen Begünstigung und zur Aufnahme in den JGHV und den DK-Verband erforderlich sind, sowie für die Anmeldung zum Vereinsregister wird der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ermächtigt.